

Eine Viehhandelsordnung aus dem Jahre 1391

Von Dr. Herbert Klein.

Daß der große Ruf, den die Viehzucht des salzburgischen Pinzgaus genießt, weit zurückreicht, läßt sich wohl annehmen, doch liegt es in der Natur der mittelalterlichen Quellen begründet, daß Belege hiefür kaum vorliegen. Um so erwünschter ist es, daß uns eine von Erzbischof Pilgrim II. von Puchheim (1365—1396) am 2. August 1391 erlassene Viehhandelsordnung überliefert ist¹⁾, die erstmals etwas Licht in diese Sache bringt. Ihres Seltenheitswertes wegen sei sie unten vollinhaltlich zum Abdruck gebracht.

Diese „ordnung“ „an dem verchafften des viehes“, wie sie sich selber nennt, gilt an sich für das ganze Land, ja unter den Handelsberechtigten sind gerade auch die Städte und Leute „vor“ dem Gebirge genannt. Als engerer Geltungsbereich ist jedoch nur der Raum der Gerichte Mittersill, Zell und Saalfelden angegeben, also der Pinzgau ohne die (alten) Gerichte Taxenbach, Rauris und Lofer, der demnach schon damals das Hauptgebiet der Viehzucht war und offenbar allein Vieh in großem Maßstabe exportierte.

In dem Erlaß wird zunächst bestimmt, daß nur diejenigen in den genannten drei Gerichten Viehhandel treiben dürfen, die von altersher vom Erzstift das „Kaufrecht“²⁾ haben. Darunter werden wohl besonders die Bewohner der dortigen Märkte zu verstehen sein, denn im Salzburgerischen, besonders im Gebirgslande, war in älterer Zeit das Kaufrecht — wie auch das Schankrecht — vielfach ausschließlich den Marktorten vorbehalten, was des öfteren als „Bannmarktsfreiheit“ bezeichnet wurde³⁾. Unberührt sollten jedoch auch die Rechte der Jahrmärkte und der Städte und Leute außerhalb des Gebirges bleiben. An einer anderen Stelle wird noch betont, daß die Händler nur vom Produzenten, den „pawläuten“, kaufen dürfen, eine der häufigen gegen den Fürkauf, den Zwischenhandel, insbesondere von Lebensmitteln, gerichteten Verordnungen.

1) „Salzburger Kammerbuch“ 6, Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Hs. 359/6. — Die Ordnung ist in der üblichen Form einer Urkunde abgefaßt, doch fällt auf, daß im Schlußprotokoll der sonst in dieser Zeit fast niemals fehlende Hinweis auf die Besiegelung ausgelassen ist.

2) Über das „Kaufrecht“, das Recht zu kaufen und zu verkaufen oder die jährliche Abgabe hiefür (später auch besonders die Abgabe bei jedem einzelnen Viehkauf), vgl. Siegel u. Tomashek, Die salzb. Taidinge, Österr. Weistümer I., Wien 1870, S. 19, 23, 35, 73, 91, 106, 152, 241, 246, 323, 325.

3) Vgl. Zillner, Die salzburgischen Marktflecken, Mitt. d. Ges. f. Salzb. LK 34 (1894), S. 205 f.; Felner, Die politische u. amtliche Verfassung der Pfliegerichte Werfen, Mittersill u. Saalfelden (1794), ebd. 67 (1927), S. 86 f.

Des weiteren folgen Bestimmungen über den Handel selbst. Das auffälligste ist dabei, daß als wichtigster Artikel die Hammel („Kastrau“) erscheinen. Über den Handel damit werden die eingehendsten Vorschriften gemacht. Jeder der Kaufberechtigten darf jährlich davon nur bis zu 300 Stück — direkt vom Bauern — ankaufen. Außer Landes darf erst nach dem „Auffahrtstag“ (Christi Himmelfahrt, 6. Donnerstag nach Ostern) verkauft werden. Hinsichtlich der übrigen Viehgattungen und Produkte ist nur angegeben, welche aus dem Lande ausgeführt werden dürfen, und welche nicht.

| | Ausfuhr | |
|----------|-------------------------------------|-------------------------|
| | gestattet | verboten |
| Schafe | Hammel (beschränkt) | nütze Schafe |
| Rindvieh | Stiere Galtvieh | Ochsen nütze Kühe |
| Pferde | Stuten Rosse unter 5 Pfd. Pfenn. | (Rosse über 5 Pfd. Pf.) |
| Produkte | Käse | Schmalz Unschlitt |

Die Tendenz dieser Vorschriften geht offensichtlich dahin, die wertvolleren und zur Nutzung und Ernährung wichtigeren Tiere und Produkte dem Inlande — und damit zu einem niedrigen Preise — vorzubehalten, während die Ausfuhr der geringerwertigen und der im Überfluß vorhandenen freigegeben wird. Besonders kraß tritt dies bei den Pferden hervor, wo nur Rosse im Werte von unter fünf Pfund Pfennigen zur Ausfuhr zugelassen sind. Es kann sich dabei nur um ganz junge und geringwertige Tiere handeln, wie ein Vergleich mit Bewertungen der 90 Pferde zeigt, die der Erzbischof und sein Gefolge verlor, als sie am 27. November 1387 zu Raitenhaslach in die Gefangenschaft der Bayern fielen⁴⁾. Der Wert eines Rosses schwankte darnach zwischen 15 und 62 Gulden und war im Durchschnitt 35 Gulden, das ist nach dem Stande von 1389⁵⁾ in Wiener Pfennigen 7,5, 31 und 17,5 Pfund! In ihrer Gesamtheit legen die Bestimmungen aber immerhin von einem blühenden Viehexport des Pinzgaues Zeugnis ab.

Für die damaligen Zuchtverhältnisse im Pinzgau ist am aufschlußreichsten die erwähnte Stelle von den Kastrauen. Sie zeigt einmal, daß der Hammel damals das häufigste Schlachtvieh war, ganz im Gegensatz zu neueren Zeiten, dann aber, daß die Schafhaltung in jenen Tagen dort einen ganz gewaltigen Umfang gehabt haben muß,

⁴⁾ Verzeichnis der Schäden, Or. Wien, H.₂, H.₂ u. Staatsarchiv. — Vgl. Lindner, Gesch. d. deutschen Reiches unter Kg. Wenzel, Bd. 2, Braunsch. 1880, S. 448.

⁵⁾ Brunner, Die Finanzen der Stadt Wien, Wien 1929, S. 24.

so daß jedenfalls die Rindviehhaltung daneben verhältnismäßig zurücktrat⁶⁾. Dafür scheinen ja auch andere Belege zu sprechen. So wird in einer in einem Urbar von 1498 überlieferten, der Sache nach aber sicher älteren Aufzeichnung über den „Bericht“ (Mindeststand an Inventar bei Besitzwechsel) der Schwaigen (Bauerngüter mit vorherrschender Viehwirtschaft, die den Grundherrn besonders Käse lieferten) im erzbischöflichen Amte Mittersill-Stuhlfelden festgestellt, daß auf einer ganzen Schwaige ein Viehstand von 60 Mutterschafen („Aä“) mit Lämmern zu belassen ist. Erst in zweiter Linie wird auch die Möglichkeit der Rindviehhaltung in Betracht gezogen: Anstatt fünf Mutterschafen kann auch eine Kuh mit Kalb gehalten werden⁷⁾. Nach ebenderselben Quelle waren übrigens im Gerichte Mittersill zahlreiche Güter (etwa 350) mit einer Abgabe belastet, auf Grund deren dann die Besitzer ihr Vieh und anderes Gut innerhalb des Gerichtes zollfrei verkaufen durften. Diese Abgabe bestand, neben vereinzelt Hafer („Zollhabern“) und Geldzinsen fast durchwegs in „Schäpern“ (1 Schäper = so viel Wolle, wie von einem Schaf geschoren wird), die daher „Zollschäper“ genannt wurden⁸⁾. Jedenfalls auch ein Zeichen dafür, daß dort einmal das Schaf das wenigstens für den Handel wichtigste Vieh war. Schließlich kann nicht übersehen werden, daß in den mittelalterlichen Urbaren bei Abgaben von lebendem Vieh die Rinder neben den Schafen ganz zurücktreten⁹⁾.

Der Schluß scheint demnach nicht zu gewagt, daß im Mittelalter zumindest bis an das Ende des 14. Jahrhunderts im salzburgischen Gebirgsland, vielleicht aber auch anderwärts in den Alpen, die Schafzucht gegenüber der Rinderzucht vorherrschte. Das gilt namentlich auch für die Schwaighöfe, die ihrem Wesen nach in der Viehzucht gewiß führend waren und deren Gründung hauptsächlich in das 12. Jahrhundert fällt.

In der Neuzeit lagen die Dinge dann freilich ganz anders. Schon im Jahre 1628 zählte man in den obgenannten drei Gerichten Mittersill, Zell und Lichtenberg-Saalfelden zu Jahresende 25.830 Stück Rindvieh und nur 13.339 Schafe; im ganzen Jahre, d. h. einschließlich

⁶⁾ Heute gibt es in einem dem genannten ungefähr entsprechenden Gebiet (vgl. Anm. 11) im ganzen nur gegen 800 Hammel (1930: 778), während 1391 jeder Händler deren 300 ankaufen konnte.

⁷⁾ Landesarchiv, Urbar 116 a (Mittersill). — Vgl. Klein, Über Schwaigen im Salzburgerischen, LK 71 (1931), S. 115.

⁸⁾ Noch zu Ende des 18. Jh. — allerdings meist in Geld abgelöst — üblich, vgl. Felner, a. a. O., LK 68 (1928), S. 72.

⁹⁾ Vgl. Klein, Die ältesten urbarialen Aufzeichnungen d. Erzst. Salzbg., LK 75 (1935), S. 154. — Ebenso ist Wolltuch (Loden) als Zins von Schwaigen und anderen Gütern des öfteren erwähnt (Zillertal, Klein, a. a. O., S. 155, 159; Mittersill, Landesarchiv, Urbar 6 [ca. 1350], fol. 196 ff.; Gastein, Mon. Boic. 36/1, S. 3.), ähnliche Abgaben vom Rind, z. B. Rindshäute, aber nur sehr selten (Klein, a. a. O., S. 155). — Dieselben Verhältnisse herrschten in Tirol, vgl. Stolz, Die Schwaighöfe in Tirol, Wissenschaftl. Veröffentl. d. D. u. Ö. Alpenvereins 5, Innsbruck 1930, S. 84 ff., 87.

der im Laufe desselben verkauften, geschlachteten und umgekommenen Tiere, 38.492 Rinder und 19.336 Schafe¹⁰⁾, ein Verhältnis, das sich bis heute zu Ungunsten der Schafhaltung noch etwas verschoben hat¹¹⁾. -

Über den Zeitpunkt dieser tiefeinschneidenden Veränderung gibt vielleicht ein Vorgang Aufschluß, über den an anderer Stelle berichtet wurde¹²⁾. Im Laufe des 15. Jahrhunderts wurde nämlich im Pongau und Pinzgau ein großer Teil der von den Schwaigen geleisteten Käsedienste (300 Käseleibchen von der Normalschweige) in eine Abgabe von Schmalz (Butterschmalz) umgewandelt (der restliche Teil meist in einen Geldzins). Die Ursache dieser Erscheinung ist wohl in einer Änderung in der allgemeinen Geschmacksrichtung der Verbraucherschaft zu suchen, wonach die übergroßen Käsemenngen, wie sie die Schwaigen lieferten, nicht mehr gebraucht wurden, dagegen aber eine um so stärkere Nachfrage nach Schmalz entstand. Damit mag nun teilweise zusammenhängen, daß man die Zucht der Schafe, deren Milch zwar vorzüglich zur Käse-, weniger aber zur Butter- und Schmalzbereitung sich eignet, da die Schafbutter und das daraus gewonnene Schmalz von wenig gutem Geschmack und namentlich von geringer Haltbarkeit sind¹³⁾, zu Gunsten des Rindviehs einschränkte. Darnach würde also die erwähnte Verschiebung in der Viehhaltung hauptsächlich in das 15. Jahrhundert fallen.

Ebensolchen oder selbst stärkeren Einfluß auf die Zuchtverhältnisse als die verminderte Absatzmöglichkeit des Käses, die übrigens schon durch unsere Ordnung von 1391 bezeugt wird, wo die Ausfuhr von Käse gestattet, die von Schmalz aber verboten wird, mag auch ein vermutlicher Rückgang im Verbrauch des Hammelfleisches (bereits nach der „Ordnung“ ist die Ausfuhr von Kastrauen erlaubt, die von Ochsen verboten) und namentlich die allgemein größere Rentabilität der Rindviehzucht gehabt haben. Ob vielleicht auch der Aufschwung der deutschen Wollindustrie im späteren Mittelalter, der andernorts gerade die Schafzucht förderte¹⁴⁾, hier die gegenteilige Wirkung hatte, da die grobe Wolle des Gebirgsschafes nur zur Herstellung von Loden, aber nicht zu der von feinerem Tuch geeignet erscheint, mag dahingestellt bleiben.

¹⁰⁾ „Viech- und Schmalzbeschreibung“ 1628—1637, Landesarchiv, Geh. Archiv XVI, 8/2.

¹¹⁾ In den Gerichtsbezirken Mittersill, Zell am See und Saalfelden, die allerdings einen größeren Umfang haben als die gleichnamigen alten Pfliegerichte (Ger. Lofer, Ostseite des Fuschertales) wurden am 14. Juni 1930 gezählt: 28.057 Rinder und 13.058 Schafe, vgl. Landwirtsch. Betriebszählung in d. Rep. Österreich v. 14. Juni 1930, Ergebnisse f. Salzburg, Wien 1932, S. 20 ff.

¹²⁾ Klein, a. a. O., LK 71 (1931), S. 127 f. — S. 127 dortselbst, 4. Textzeile von unten ist statt „Pongau“ zu lesen: „Pinzgau“.

¹³⁾ Frdl. Mitteilung von Doz. Dr. Erwin Mayer, Wien, und Fachlehrer K. Fiala, Salzburg.

¹⁴⁾ Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3/1, Leipzig 1899, S. 352 f.

Endlich noch einige Worte über Anlaß und Zweck der Viehhandelsordnung, soweit sie sich aus der Urkunde selbst herauslesen lassen. Ersterer war augenscheinlich durch Verhältnisse im Kastrauenhandel gegeben. Offenbar hatten einzelne Händler, die anscheinend noch dazu keine Einheimischen oder wenigstens keine Bürger der vorwiegend zum Viehhandel berechtigten Marktflecken waren, denselben zu monopolisieren versucht. Nun wurde er auf die Inhaber des „Kaufrechts“ beschränkt und außerdem jedem Kaufmann eine Höchstzahl vorgeschrieben. Die übrigen, die Viehausfuhr behandelnden Bestimmungen wurden wohl nur nebenbei erlassen. Beides, die Ordnung des Kastrauenhandels und die Ausfuhrverbote, kommt vorwiegend dem Interesse der Städte und Märkte entgegen: namentlich die Verbote entsprechen ja dem bekannten Prinzip der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, die Preise der Lebensmittel niedrig zu erhalten. Die gelegentlich ausgesprochene Ansicht von Erzbischof Pilgrims städtefeindlicher Haltung¹⁵⁾ muß darnach wohl in etwas modifiziert werden. Und noch eins: Das bescheidene Denkmal gestattet nicht große Worte über „Territorialwirtschaft“ und dergleichen zu machen, es verdient aber hervorgehoben zu werden, daß in ihm erstmals in unserem Bereich das Territorium, das „Land“, als wirtschaftliche Einheit aufgefaßt wird.

Was die Wirksamkeit der Verordnung betrifft, so läßt sich darüber nichts aussagen. Von allzulanger Dauer war sie schwerlich, da man später von ähnlichen Vorschriften nichts mehr hört. Die Frage des Hammelhandels erledigte sich nach dem obigen ja bald von selbst.

Erzbischof Pilgrim II. erläßt eine Viehhandelsordnung.
Salzburg, 1391 August 2.

Kop., Wien, H., H. u. Staatsarchiv, Salzb. Kammerbuch 6, fol. 1.

Wir Pilgreim von gots genaden erczbischof ze Salczburg legat des stüls cze Rom verjehen und tün kund offenleich mit dem brief von des gepotes wegen, das wir an dem verchafften des viehes auf unserm land getan hetten, nach der unsern rat ain solche ordnung gemacht haben, als hernach geschriben stet. Des ersten das wir wellen und gebietten in allen unsern gerichtten und ambten zu Mittersill dacz Czell und cze Saluelden, das ander nyembt dhainen chauf mit viech handeln noch treyben sol denn die allain, die von recht das chawfrecht von uns von unsern vordern und von unserm goczhaws von alter habent und die uns das verdienen, also das die jarmärkcht daselbs auch nach alter gewonhait und unser steet und lewt auswenndig desselben gepirgs bey iren rechten, die sy von alter gehabt habent, auch beleiben. Welher auch das chawfrecht von uns hat, der sol in ainem jar nicht mer kastrawn chawffen noch bestellen denn drewhundert kastrawn und süllen auch die von nyemand

¹⁵⁾ Steinherz, Zur Geschichte der Stadt Salzburg, Zschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch., 1899, S. 184 ff. — Vgl. dagegen auch die warmen Worte, die Nikolaus Grill, der Stadtschreiber von Mühldorf, der Stadt also, die infolge ihrer Lage unter den zahlreichen Kämpfen des Erzbischofs am meisten zu leiden hatte, in seinen Mühldorfer Annalen über Pilgrims Regierung zu finden weiß. Chroniken d. deutschen Städte XV., S. 386.

ander kauffen denn von den pawläuten in den obgen(anten) gerichtten gessessen, also das chain chawffman in dem landt von dem andern nicht viech chauffen sol. Auch seczen und gepieten wir, das vor dem auffarttag chain kastrawn in den obgen(anten) gerichtten sol verchauft werden aus unserm land. Es süllen auch aus unserm lannd oxsen, alle nütze rinder, alle nütze schaff und alles smalz und unslit nicht gefürer (!) werden. Aber styer und klaine gallte rinder und stütpferd und ross, die hinder fuff pfunt pfenning sein, mag man aus dem land wol verchaulffen und getreyben. Wer auch unser obgen(ant) gebott und ordnung ubervert, der ist uns gevallen ze püss und ze pessrung fünfczig pfunt Wyenner pfenning, als offft er das ubervert. Die obgen(ant) ordnung und artikel mügen wir widerruffen oder verkeren, wenn und wie wir wellen. Urkund diczs briefs, der geben ist ze Salczburg an montag vor sand Oswalcztag nach Christi gepürd drevczehenhundert jar darnach in dem ainundnewnczigistem jare.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1937

Band/Volume: [77](#)

Autor(en)/Author(s): Klein Herbert

Artikel/Article: [Eine Viehhandelsordnung aus dem Jahre 1391. 177-182](#)